

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1936.

Sitzung vom 3. September 1936.

2315. Bau- und Niveaulinien. Am 20. August 1936 reichte der Gemeinderat Uster die Bau- und Niveaulinienpläne der Forchstraße zur Genehmigung ein. Er teilte gleichzeitig mit, daß die Pläne durch Publikation vom 21. Juli 1936 zur öffentlichen Auflage gekommen seien.

Laut beiliegendem Schreiben des Bezirkrates Uster vom 5. August 1936 sind gegen dieselben keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Forchstraße ist eine Straße III. Kl.; sie halbiert ungefähr das zwischen dem Aabach und der Straße I. Kl. Nr. 7 Uster-Niederuster liegende Gebiet und hat mit dieser Straße ungefähr gleiche Richtung. Als Bauabstand sind 18 m vorgesehen; es erlaubt dies eine Fahrbahnbreite von 6 m mit einseitigem, 2 m breitem Trottoir und beidseitig 5 m breitem Vorgarten; es mag dies hier genügen. Heute besteht eine 7 m breite Fahrbahn mit je 5,5 m Vorgarten. Die Einschaltung eines Gehweges bietet keine Schwierigkeit. Die Niveaulinie gleicht die Unregelmäßigkeiten der jetzigen Nivellette etwas aus.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden; sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Uster für die Forchstraße mit Beschluß vom 14. Juli 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. September 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



R. D. Müller